

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19. September 2014

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986), zuletzt geändert mit Satzung vom 14.10.2011 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2011).

§ 1

§ 4 (Grabarten) erhält folgende Fassung:

Gräber im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) tiefe Familiengräber mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen
- c) breite Familiengräber mit zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen (Wahlgrabstätten)
- d) Urnengräber
- e) Kindergräber

§ 2

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,20 m, bei tiefen Familiengräbern beim Belegen der unteren Grabstelle 2,40 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m. Wird in einer Grabstelle als Erstbelegung in einer Grabstelle eine Urne beigesetzt so beträgt die Beisetzungstiefe hierfür wenigstens 1,80 m.

§ 3

§ 27 (Ruhefrist) erhält folgende Fassung

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnenbestattungen 15 Jahre.
- (2) Bei Belegung der oberen Grabstelle eines tiefen Familiengrabes darf die untere Grabstelle nicht freigelegt werden. Die Wiederbelegung eines vollbelegten tiefen Familiengrabes ist erst nach Ablauf der Ruhefrist für die obere Grabstelle zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 19. September 2014

GEMEINE UNTERSCHWANINGEN

gez.
Walter
1. Bürgermeister